

# Anerkennung...

Es gibt das im Universitätsgesetz festgelegte Recht, daß Studierende Prüfungen ihres gültigen Studienplanes (Curriculum) durch gleichwertige Prüfungen ersetzen können.

Dieses Recht gilt immer und für alle Studierenden. Es gibt also keine Spezialfälle, bei denen ihr auf dieses Recht verzichten müßt. Falls ihr nun, aus welchen Gründen auch immer, eine, zu einer im Studienplan vorkommenden Prüfung, gleichwertige Prüfung abgelegt habt, dann könnt ihr Verlangen, daß diese Prüfung anerkannt wird und ihr damit die Prüfung aus dem Studienplan nicht mehr ablegen müßt. Die anerkannte Prüfung dient quasi als Ersatz dafür.

## Wann ist das nützlich?

Anerkennungen können in verschiedenen Fällen nützlich sein. Zum einen sind sie notwendig, damit auch bei Auslandssemestern ein Studienerfolg erreicht werden kann. Hier gibt es zusätzlich noch eine Besonderheit, mehr dazu später.

Eine weitere Anwendungsmöglichkeit ist die Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen vor einem Studienplanwechsel. Absolviert zum Beispiel jemand erfolgreich die mathematischen Grundlagen im Studium der Technischen Physik und wechselt dann das Studium, so werden diese Leistungen im neuen Studium anerkannt.

Durch diese Regelung ist es auch möglich, daß einzelne gleichwertige Prüfungen aus einem anderen Studium abgelegt werden können. Sollten einem die Prüfungsantritte zur Neige gehen, so ist dies eine mögliche Alternative. Dabei kann die Prüfung sowohl auf derselben Universität als auch auf anderen Universitäten abgelegt werden.

## Studierende haben das Recht auf Anerkennung von Prüfungen. Wie das geht, das erfahrt ihr hier.

Text: Martin Stadler  
Mandatar der Universitätsvertretung  
eagle@htu.tugraz.at

Bei der Ablegung so einer Prüfung auf einer anderen Universität ist darauf zu achten, daß die Prüfung dort als ordentliche Studierende bzw. als ordentlicher Studierender abgelegt wird, und nicht als Mitbelegerin bzw. Mitbeleger. Sonst gilt diese Prüfung als nichtig.

## Anerkennung gilt als Antritt

Im Gesetz ist zusätzlich festgelegt, daß eine Anerkennung als Prüfungsantritt gewertet wird. Dadurch ergibt sich die Einschränkung, daß man für eine Anerkennung natürlich noch einen Prüfungsantritt „frei“ haben muß. Sonst ist die Anerkennung nicht mehr möglich.

Falls ihr nun über den Weg von Anerkennungen die Beschränkung der Anzahl der Antritte umgehen möchtet, so müßt ihr das rechtzeitig tun. Sind alle Antritte weg, so ist es zu spät.

## Wer entscheidet? Bis wann?

Nun stellt sich natürlich die Frage, wer über die Gleichwertigkeit von zwei Prüfungen entscheidet. Dafür ist der Studiendekan eures Studienplanes zuständig. Wer das ist, das sagt euch unter anderem das TUGonline (linke Spalte: „Studium & Lehre“ -> „Studiendekane“ -> euer Studium). Bei ihm, in der Praxis typischerwei-

se im Studiendekanat, müßt ihr den Antrag um Anerkennung abgeben. Um das Verfahren zu erleichtern bieten die meisten Dekanate eigene Formulare für diese Anerkennungen an.

Der Studiendekan hat für die Entscheidung (für das Verfahren) zwei Monate Zeit. Danach muß euch das Ergebnis, also anerkannt oder abgelehnt, per Bescheid bekanntgegeben werden.

Erfahrungsgemäß fällt diese Entscheidung so aus, daß alle damit einverstanden sind.

Das bedeutet aber nicht, daß es keine Ausnahmefälle gibt. In so einem Fall ist die nächste Instanz, bei der man innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides Einspruch einlegen muß, der Senat der jeweiligen Universität. Dieser hat sich dann mit dem Fall zu beschäftigen. Sollte auch der Senat kein zufriedenstellendes Ergebnis liefern so ist die nächste und letzte Instanz der Verwaltungsgerichtshof.

**>>> §78 (6) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Prüfung anerkannt wird.<<<**

## ...wie funktioniert es?

**>>> §78 (5) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen. <<<**

Hier ist allerdings bereits ein Rechtsbeistand notwendig und es entstehen Verfahrenskosten. Auf jeden Fall ist euch bei Einsprüchen die HTU behilflich, im Speziellen die zuständige Studienvertretung. Sollte sich der Studiendekan in erster Instanz länger als zwei Monate mit der Entscheidung Zeit lassen, dann kann ebenfalls der Senat mit einem sogenannten „Devolutionsantrag“ angerufen werden. Damit man eine Überschreitung der Frist beweisen kann, empfiehlt es sich eine Kopie des Antrages mit dem Einlaufstempel des Dekanates versehen zu lassen.

### Auslandsaufenthalte

Dem Gesetzgeber ist die Mobilität von Studierenden ein großes Anliegen. Daher gibt es für Anerkennungen aus Auslandsemestern eine besondere Bestimmung. Auf Antrag der oder des Studierenden kann vor einem Auslandssemester per Bescheid bereits festgestellt werden, welche Prüfungen gleichwertig sind und daher nach der Ablegung anerkannt werden (Vorausbescheid). Natürlich ist dieser Vorausbescheid dann nach Heimkehr noch immer gültig und kann

nicht beiseite gewischt werden. Auch nicht, wenn eine andere Person das Amt des Studiendekans bekleidet.

### Zusätzlich gibt es Äquivalenzlisten

Bei Studienplanumstellungen hat man das Recht den alten Studienplan noch eine Weile zu studieren. Und zwar ab Inkrafttreten des neuen Studienplans noch mindestens die festgelegte Studiendauer plus einem Toleranzsemester pro Abschnitt. Diese Bestimmung ist auch in jedem Studienplan an der TU Graz enthalten.

Damit die aus dem Studienplan gefallenen Lehrveranstaltungen nicht mehr angeboten werden müssen, ist es gängige Praxis, daß Äquivalenzlisten definiert werden.

Diese Listen gelten nun sowohl für den neuen als auch für den alten Studienplan.

Sind in so einer Liste zwei Lehrveranstaltungen als äquivalent markiert, so entfällt die allfällige Anerkennung der Lehrveranstaltung, und zwar egal in welche Richtung. Auch hier gilt

wieder: Sollte ein Studiendekan eine andere Auffassung haben, so hilft die Studienvertretung weiter.

Sollte so eine Äquivalenz in dieser Liste fehlen, so können die betreffenden Lehrveranstaltungen dennoch anerkannt werden. Hier muß wieder der oben beschriebene Weg eingeschlagen werden.

Alles in allem ist das Recht auf Anerkennung von Prüfungen sehr nützlich. Es vergrößert die Freiheiten wo man Prüfungen ablegen kann. Daher empfehle ich euch, dieses Recht auch zu nützen. Falls ihr mir nicht traut oder einfach nur den Gesetzestext im Original nachlesen möchtet, so findet ihr ihm zum Beispiel unter <http://ug.manz.at>.

Es handelt sich um §78 des Universitätsgesetzes 2002.



Martin Stadler

**>>> §78 (8) Über Anerkennungsanträge in erster Instanz ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages bescheidmäßig zu entscheiden. <<<**